



Gemeindeamt Gilgenberg am Weilhart

Pol.Bez.Braunau am Inn
5133 Gilgenberg a.W. 15
Tel.Nr. 07728/8012 FAX 15
E-mail : gemeinde@gilgenberg.ooe.gv.at

, am 24.06.2003

Zahl: 8510-0/-2003-Schi

VERORDNUNG

der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart vom **24.Juni 2003**, mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene Kanalnetz erlassen wird. (Ergänzung vom 08.Juni 2004)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation – Wa-104469/ 14-2001-Wab/Gin vom 22.01.2001 sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsgrundlagen für die Einleitung in die Kanalisationsanlage des RHV Braunau und Umgebung sind einzuhalten.
- (4) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhalstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, bzw. nachhaltig beeinflussen,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (5) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

- (6) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“) zu erfolgen. Vor der Errichtung der Hauskanalanlage ist diese dem Gemeindeamt mit einer Beschreibung und zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:250 anzuzeigen. Die Anzeige hat nachstehende Angaben zu enthalten:
- Art des verwendeten Rohrmaterial sowie des Rohrdurchmesser
 - Längenangaben
 - Tiefen der Leitungen und Schächte
 - Leitungsverlauf
 - Lage der Putzeinrichtungen
 - Sonstige abwasserrelevante Bauwerke
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen. An der Gebäudewandaußenseite des Anschlussobjektes ist ein Hausanschlusschacht mit einer Putzöffnung zu errichten. Alternativ besteht auch die Möglichkeit an der Gebäudewandinnenseite eine Putzöffnung mit einem Mindestquerschnitt von 7 cm zu installieren. Der Mindestquerschnitt für die Hausanschlussleitung hat 150 mm zu betragen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen (der Mindestquerschnitt des Fallstranges im Haus soll 100 mm betragen)
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:
Trennsystem:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der

Gemeinde anzustreben.

- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.
- (9) Auf eine eventuell ergänzende Kanalanschlussgebühr bei nachträglichen Änderungen durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau und der damit verbundenen Meldepflicht gemäß der Kanalgebührenordnung wird verwiesen.
- (10) Gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung vom 18. Juli 2002 hat die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr durch einen von der Gemeinde oder der zuständigen Wassergenossenschaft beigestellten und geeichten Wasserzähler zu erfolgen. Wasserzähler von der Gemeinde werden gegen eine monatliche Gebühr gewartet und geeicht. Der Wasserzähler ist fachgerecht einzubauen, damit ein Tausch des Zählers für spätere Überprüfungen und Eichungen möglich ist. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers hat der Liegenschaftseigentümer selbst zu tragen.
- (11) Der Übergabeschacht (Schachtbauwerk) wird von der Gemeinde bereitgestellt und geht nach erfolgtem Einbau bzw. Anschluss in das Eigentum des jeweiligen Anschlusswerbers über. Die Wartung und Instandhaltung übernimmt der jeweilige Eigentümer. (Ergänzung vom 08. Juni 2004)

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des RHV Braunau und Umgebung ist der Zutritt zur Hauskanalanlage, zum Übergabeschacht, nach Vorankündigung, jederzeit und ungehindert nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. (Ergänzung vom 08. Juni 2004)

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)

- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
- giftige und fischereischädigende Flüssigkeiten und Stoffe in Konzentrationen, die die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden oder den Gemeingebrauch beeinträchtigen können
- feste Stoffe wie Asche, Müll, Schlachtabfälle, sowie Stechblut, Silowässer, Molke u. a.
- Abwässer, welche sich ihrer Zusammensetzung und/oder Menge von häuslichen Abwässern unterscheiden, dürfen nur dann übernommen werden, wenn hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Zustimmungserklärung seitens des RHV Braunau und der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart vorliegt.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

Der Bürgermeister:

Franz Pemwieser

Angeschlagen am : 25.Juni 2003

Abgenommen am : 10.Juli 2003